

# RS Vwgh 1996/3/19 94/11/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §19;

VStG §51 Abs6 idF 1990/358 ;

## Rechtssatz

Das sich aus § 51 Abs 6 VStG idF 1990/358 ergebende Verbot der reformatio in peius führt dazu, daß dann, wenn im Berufungsbescheid der Tatzeitraum reduziert wird - sofern nicht andere Strafzumessungsgründe heranzuziehen sind als im Erstbescheid -, nicht die gleiche Strafe verhängt werden darf wie im Erstbescheid.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme  
Verwaltungsstrafrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994110078.X03

## Im RIS seit

23.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)